

§ 10

Entscheidung über das Sorgerecht
nach Auflösung der Ehe

(1) Änderungen der Entscheidung über die elterliche Sorge sollen nur getroffen werden, wenn sich die Umstände, die für die Entscheidung über das Sorgerecht maßgebend waren, so grundlegend geändert haben, daß eine anderweite Entscheidung über das Sorgerecht im Interesse des Kindes unabweisbar erscheint. Die Entscheidung wird von dem Rat des Kreises nach eingehender Prüfung aller Umstände getroffen, jedoch ist bei der Änderung der Entscheidung eines Gerichts die Zustimmung dieses Gerichte erforderlich.

(2) Das Gericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung durch Beschluß ; es kann vor seiner Entscheidung die Beteiligten und das Kind hören, wenn dieses die erforderliche geistige Reife besitzt.

§n

Persönlicher Umgang mit dem Kinde

(1) Ein Elternteil, dem die elterliche Sorge nicht zusteht, behält die Befugnis des persönlichen Umgangs mit dem Kinde.

(2) Der Rat des Kreises hat auf Antrag eines der Beteiligten diesen Umgang zu regeln. Er kann ihn für bestimmte oder unbestimmte Zeit ausschließen, wenn dies zum Wohle des Kindes nötig ist.

§ 12

Name der geschiedenen Ehegatten

(1) Nach der Scheidung kann jeder Ehegatte durch Erklärung gegenüber dem zuständigen Organ der staatlichen Verwaltung einen Familiennamen wieder annehmen, den er vor der Ehe getragen hat.

(2) Die Erklärung ist unwiderruflich.